



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 14/2013–2014

Inhalt	Seite
14. Erlass eines Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz).....	1233

Inhaltsverzeichnis

14.	Erlass eines Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)	
I.	Das Wichtigste in Kürze	1233
II.	Ausgangslage	1234
	1. Bedeutung von Sport und Bewegung	1234
	2. Geltende Grundlagen der Sportförderung	1236
	2.1 Bund	1236
	2.2 Andere Kantone	1237
	2.3 Kanton Graubünden	1239
III.	Wichtige Schritte auf dem Weg zum neuen Sportförderungs-gesetz	1242
	1. Entstehung	1242
	1.1 Auftrag Rathgeb betreffend Erlass eines kantonalen Sportkonzepts	1242
	1.2 Erste Arbeiten	1243
	1.3 Auftrag Cavegn betreffend Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für den Bündner Sport	1243
	1.4 Weitere parlamentarische Vorstösse mit Auswirkungen auf das neue Sportförderungsgesetz	1244
	1.5 Vorlage eines ersten Entwurfs an die kantonale Sportförderungskommission	1246
	2. Vernehmlassungsverfahren	1246
	2.1 Allgemeine Bemerkungen	1246
	2.2 Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden	1247
	2.3 Im Gesetzesentwurf berücksichtigte Forderungen	1248
	2.4 Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigte Forderungen	1250
IV.	Grundzüge des Gesetzesentwurfs	1251
	1. Allgemeine Bemerkungen	1251
	2. Massnahmen; Programme und Projekte	1252
	3. Zuständigkeiten	1253
	4. Finanzen	1253
	5. Personelle Auswirkungen	1255

V.	Die einzelnen Gesetzesbestimmungen	1255
	Artikel 1: Zweck	1255
	Artikel 2: Massnahmen	1257
	Artikel 3: Sportförderungskonzept	1257
	Artikel 4: Zusammenarbeit und Subsidiarität	1257
	Artikel 5: Programme und Projekte	1258
	Artikel 6: Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport	1260
	Artikel 7: Kinder und Jugendliche	1261
	Artikel 8: Integration	1261
	Artikel 9, 10 und 11: Bewegungsförderung, Breitensport und Leistungssport	1261
	Artikel 12: Freiwilliger Schulsport	1262
	Artikel 13: Sportpreis	1262
	Artikel 14: Sportförderungskommission	1263
	Artikel 15: Finanzierung	1263
	Artikel 16: Beitragsgewährung	1263
VI.	Gute Gesetzgebung	1264
VII.	Anträge	1264

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

14.

Erlass eines Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)

Chur, den 4. März 2014

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für ein neues Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz).

I. Das Wichtigste in Kürze

Das vorliegende Gesetz soll die Sportförderung im Kanton Graubünden neu regeln. Die bestehenden Regelungen stellen nur noch eine unbefriedigende rechtliche Grundlage dar, denn sie wurden im Wesentlichen bereits 1974 erlassen, und die Sportlandschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Am 1. Oktober 2012 trat zudem die totalrevidierte Sportförderungsgesetzgebung des Bundes in Kraft, deren Umsetzung auch auf kantonaler Ebene zu gewährleisten ist. Das Sportförderungsgesetz enthält jedoch auch Bestimmungen, die über den blossen Vollzug der Bundesgesetzgebung hinausgehen. Ganz allgemein sollen die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung gefördert werden. Der Kanton soll die Bewegung, den Breitensport und den Leistungssport durch Beratung, Unterstützung, Koordination, eigene Projekte und finanzielle Beiträge fördern. Die Finanzierung erfolgt wie bis anhin einerseits durch ordentliche Mittel und andererseits durch die Spezialfinanzierung Sport. Der Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie der Integration wird besonderes Gewicht beigemessen.

Das Sportförderungsgesetz ist schlank ausgestaltet. Die Details werden in der Verordnung und im Sportförderungskonzept geregelt werden, damit bei künftigen Entwicklungen Anpassungen rasch möglich sind. Wichtig ist im neuen Gesetz die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden und Dritten, denn die Sportförderung ist in erster Linie Sache der Sportverbände und Sportvereine. Die Privatinitiative sowie die ehrenamtliche Tätigkeit sind in der Sportförderung von besonderem Wert und sollen vom Kanton ebenfalls gefördert werden.

II. Ausgangslage

1. Bedeutung von Sport und Bewegung

Der Stellenwert des Sports und der Bewegung ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Der Nutzen für Gesellschaft und Wirtschaft ist heute politisch anerkannt und wissenschaftlich nachgewiesen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Prävention, Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Integration sowie Leistung. Das Bundesamt für Sport (BASPO) lässt deshalb in regelmässigen Abständen das Sport- und Bewegungsverhalten der Schweizer Bevölkerung untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung aus dem Jahre 2013 sind noch nicht veröffentlicht. Die aktuellsten zur Verfügung stehenden Analyseresultate wurden im Bericht «Sport Schweiz 2008» dargestellt. Dieser zeigt auf, dass rund drei Viertel der Schweizer Wohnbevölkerung Sport treiben. Das effektive Aktivitätsniveau variiert jedoch stark: Zwei Fünftel der Bevölkerung (40%) treiben mehrmals pro Woche insgesamt drei oder mehr Stunden Sport. Rund ein Viertel (27%) wird mindestens einmal pro Woche sportlich aktiv, ein Sechzehntel (6%) treibt nur unregelmässig Sport, während das übrige Viertel (27%) angibt, keinen Sport zu treiben. Auf Nachfrage räumen allerdings zwei Drittel der erklärten Nichtsportler ein, ebenfalls ab und zu einer (sportlichen) Bewegungsaktivität nachzugehen. Die Sport- und Bewegungsförderung ist bereits aufgrund dieser Zahlen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse.

Die Studie «Sport im Kanton Graubünden» ist Teil der nationalen Erhebung «Sport Schweiz 2008». Danach sind Bündnerinnen und Bündner sportlich aktiver und treiben häufiger Sport als die übrige Schweizer Bevölkerung. Bevorzugt werden dabei Einzelsportarten, welche am liebsten in der Natur und unorganisiert betrieben werden. Im organisierten Sport ist der Sportverein der wichtigste Anbieter. Nichtsportlern fehlt meist die Zeit für sportliche Aktivität, während für Sportler Spass, Gesundheit, Geselligkeit und Abschalten die wichtigsten Beweggründe sind. Die wichtigsten Aussagen der Studie sind:

- Sportaktivität: Die Bevölkerung im Kanton Graubünden ist sportlicher als jene der übrigen Schweiz. Über 80% treiben Sport. Selten sind Gelegenheitssportler: Man treibt entweder regelmässig Sport oder gar nicht.
- Soziale Unterschiede: Frauen und Männer treiben gleich häufig Sport. Personen mit niedrigem Einkommen und tieferem Bildungsstand sind weniger sportlich.
- Top-Sportarten: In Graubünden sind die beliebtesten Sportarten Wandern, Radfahren, Skifahren, Schwimmen und Joggen. Die beliebteste Teamsportart ist Fussball.
- Nichtsportlerinnen und Nichtsportler: 40% der Inaktiven finden keine Zeit für Sport. Weniger häufig werden Lustlosigkeit, genügend Bewegung und gesundheitliche Gründe für Inaktivität angegeben. Die Nichtsportler können sich am ehesten für Schwimmen oder Fitness begeistern.
- Vorlieben: Sport wird in Graubünden am liebsten in freier Natur und abends betrieben. Drei Viertel der Bevölkerung benutzen Wanderwege und Bergbahnen.
- Organisationsformen: Sport wird auch im Kanton Graubünden am liebsten ausserhalb formeller organisatorischer Strukturen betrieben. 29% der Bündner Bevölkerung sind Aktivmitglied in einem Sportverein. Dies ist mehr als der gesamtschweizerische Durchschnitt (25%). Nur 11% (Schweiz: 14%) sind Mitglied in einem Fitnesscenter.
- Angebote: Die Bündnerinnen und Bündner sind mit den Wanderwegen, Bergbahnen sowie Velowegen und Bikestrecken besonders zufrieden. Ungenügend ist für die Bündner Bevölkerung gemäss dieser Studie das Angebot an See-, Fluss- und Hallenbädern. Die Sportförderung soll beibehalten oder sogar ausgebaut werden.
- Motive: Spass und Gesundheit sind fast allen Sportlerinnen und Sportlern wichtig. Ebenso zentrale Motive sind Abschalten, Entspannen und Fitness sowie Geselligkeit und Körpererfahrung.

Die Gründe für dieses doch eindeutig vorbildliche Sportverhalten der Bündner Bevölkerung sieht die Regierung einerseits in der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports für den Kanton, andererseits aber auch in den umfassenden und intensiven Bemühungen, auf welche die kantonale Sportförderung seit Jahrzehnten zurückblicken kann. Zudem finden sich in Graubünden dank der landschaftlichen Vielfalt für verschiedenste Sportarten äusserst ideale Voraussetzungen.

2. Geltende Grundlagen der Sportförderung

2.1 Bund

Die Bundeskompetenz, den Sport, insbesondere die Ausbildung im Bereich Sport, zu fördern, ergibt sich aus Art. 68 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Nach Art. 68 Abs. 2 BV betreibt der Bund eine Sportschule. Weiter kann er Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen für obligatorisch erklären (Art. 68 Abs. 3 BV). Die Bundesaufgaben auf dem Gebiet des Sports nimmt im Wesentlichen das BASPO wahr.

Da das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 und die zugehörigen Verordnungen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprachen, wurden sie totalrevidiert. Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) wurde am 17. Juni 2011 verabschiedet. Zeitgleich mit dem SpoFöG traten per 1. Oktober 2012 auch folgende, für diesen Bereich relevanten Gesetze und Verordnungen in Kraft:

- Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 17. Juni 2011 (IBSG; SR 415.1)
- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01)
- Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über die Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (VSpoFöP; SR 415.011)
- Verordnung des BASPO (Bundesamt für Sport) über «Jugend und Sport» vom 12. Juli 2012 (J+S-V-BASPO; SR 415.011.2)

Die bewährten Prinzipien des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport aus dem Jahre 1972 wurden im neuen Sportförderungsgesetz des Bundes übernommen. Einige wichtige Hauptpunkte der Totalrevision waren:

- Ziele: Sie wurden auf Gesetzesstufe festgelegt. Um diese zu erreichen, kann der Bund Programme und Projekte unterstützen und durchführen sowie Massnahmen im Bereich der Bildung, des Leistungssports, der Fairness und Sicherheit im Sport sowie der Forschung ergreifen (Art. 1 SpoFöG).
- Rechtsgrundlagen der Sportförderung: Es wurden detailliertere Rechtsgrundlagen für die Förderung von Sport und Bewegung im Rahmen von Programmen und Projekten geschaffen (Art. 3 ff. SpoFöG). So ist es dem Bund aufgrund dieser Gesetzesbestimmungen möglich, Beiträge und Sachleistungen an Programme und Projekte zu leisten. Der Bund wird

durch das Gesetz auch ermächtigt, nationale Sportverbände zu unterstützen oder Beiträge an Sportanlagen von nationaler Bedeutung zu sprechen. Zusätzlich wurden Rahmenbedingungen zur subsidiären Unterstützung des leistungsorientierten Nachwuchssports, des Spitzensports sowie von internationalen Sportanlässen geschaffen (Art. 16 f. SpoFöG).

- «Jugend und Sport» (J+S): Das seit Langem bestehende Programm des Bundes wird in Art. 6–11 SpoFöG geregelt. Auf dieser Grundlage werden Kurse und Lager in verschiedenen Sportarten für unterschiedliche Zielgruppen unterstützt. J+S steht Kindern und Jugendlichen ab fünf (früher zehn) bis 20 Jahren offen.
- Schulsport: Der Sportunterricht in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II wird als obligatorisch erklärt und dem Bund wird die Kompetenz zur Festlegung der Mindestlektionenzahl und der qualitativen Grundsätze für den Sportunterricht übertragen (Ausnahme Berufsfachschulen). Die Kantone sind zuständig für die Förderung der täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des Schulunterrichtes (Art. 12 SpoFöG).
- Subsidiaritätsprinzip als wichtiger Grundsatz: Wichtigste Akteure für die Bereitstellung von Strukturen und Angeboten im Sportbereich sind Private, namentlich die schweizerischen Sportverbände. Die öffentliche Hand soll sich nur dann engagieren, wenn die Privatinitiative nicht genügt oder wenn das staatliche Engagement deutliche Effizienz- oder Effektivitätsvorteile bringt. Die Förderung durch den Bund erfolgt in Abstimmung und subsidiär zu Massnahmen der Kantone und Gemeinden.

2.2 Andere Kantone

Die Sportgesetzgebung in den einzelnen Kantonen ist sehr unterschiedlich ausgestaltet, wobei die Mehrheit über ein separates Sport- oder Sportförderungsgesetz verfügt. Bisher haben die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri und Zürich die Sportgesetzgebung nicht im Sinne eines separaten Einzelgesetzes erlassen. Dies bedeutet aber nicht, dass der Sport in der kantonalen Gesetzgebung gar nicht erwähnt wird. Teilbereiche sind in einigen Kantonen zum Beispiel in der Schulgesetzgebung oder zusammen mit der Gesundheitsförderung geregelt. Die bestehenden Gesetze in einiger Kantone sind schon älteren Datums, so jene von Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Neuenburg und St.Gallen. In den Gesetzessammlungen der Kantone Basel-Stadt, Freiburg, Jura, Obwalden, Thurgau und Waadt sind aktuelle Sportförderungsgesetze (Erlass in den letzten vier Jahren) zu finden. Von der Legislative verabschiedet, aber noch nicht in Kraft getreten sind die Sportförderungsgesetze der Kantone Luzern

und Wallis. Im Kanton Genf wird derzeit ein neues Sportförderungsgesetz erarbeitet, wobei mit einem Inkrafttreten im Jahr 2014 oder 2015 zu rechnen ist.

Die Analyse dieser neueren Sportförderungsgesetze zeigt, dass vielerorts ähnliche Schwerpunkte gesetzt werden. In den meisten Gesetzen wird ausdrücklich festgehalten, dass Sport und Bewegung auf allen Altersstufen gefördert werden sollen. Fairness, Sicherheit und Bekämpfung der negativen Begleiterscheinungen des Sports spielen dabei eine wichtige Rolle. Zudem wird – analog zum Sportförderungsgesetz des Bundes – der Grundsatz der Subsidiarität der Sportförderung festgehalten. Der Kanton soll den Sport also nur fördern, soweit dies nicht bereits durch Dritte geschieht. Insbesondere die Bereitstellung von Strukturen und Angeboten für den Sport ist in erster Linie Aufgabe der Sportverbände und -vereine. Im Vordergrund steht immer das private, freiwillige Engagement.

Der obligatorische Schulsport wird mehrheitlich nicht in den Sportförderungsgesetzen geregelt, allenfalls wird hierfür auf die Schulgesetzgebung verwiesen. Meist ist jedoch der freiwillige Schulsport in der Sportgesetzgebung verankert. Die Sportförderung im engeren Sinne beinhaltet in allen Kantonen die Unterstützung von Veranstaltungen und Programmen. Dazu gehören etwa die Unterstützung des Programms J+S, Beitragsleistungen an Sportveranstaltungen, an den Spitzensport, an den Erwachsenensport sowie an Aus- oder Weiterbildungen. Teilweise finden sich auch Regelungen über kantonale Sportanlagen oder Beiträge an den Bau und den Unterhalt solcher Anlagen.

Bezüglich der Finanzierung wird in den jeweiligen Erlassen bestimmt, dass der Kanton die Sportförderung aus seinem Anteil am Erlös von Swisslos-Lotterien und teilweise aus ordentlichen Staatsmitteln bestreitet. Dabei wird teilweise ausdrücklich festgehalten, dass zu diesem Zweck ein separater Sportfonds geführt wird.

Sämtliche Sportförderungsgesetze neueren Datums sehen mit Fachpersonen zu besetzende Sportkommissionen vor, welche aber in den Kantonen unterschiedlich benannt werden. Die Kantone Freiburg und Obwalden sehen in ihren Sportförderungsgesetzen die Vergabe eines Sportpreises vor. Um die Sportförderung optimal und ganzheitlich steuern zu können, verlangen die Gesetze der Kantone Basel Stadt, Freiburg, Luzern und Obwalden die Erarbeitung eines Sportförderungskonzepts oder einer Sportförderungsplanung.

2.3 Kanton Graubünden

Die Förderung des Sports ist im Kanton Graubünden in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder Wegleitungen geregelt. Als übergeordnete Grundordnung hält die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003 (KV; BR 110.100) in Art. 91 fest, dass der Kanton und die Gemeinden die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport unterstützen.

Der obligatorische Schulsport ist in der Gesetzgebung der Volks-, Berufs- und Mittelschule inklusive den Lehrplänen für die jeweilige Stufe geregelt. Dasselbe gilt für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, welche Sportunterricht erteilen. Die Talentschulen und Talentklassen sind im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) geregelt.

Für die Sportförderung ausserhalb des obligatorischen Schulsports ist im Wesentlichen die grossrätliche Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. November 1974 (BR 470.100) massgebend. Die Regierung erliess am 16. Dezember 1974 die Ausführungsverordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.150) und am 21. November 1995 die Verordnung über Beiträge an kantonale Sportorganisationen für «Jugend + Sport» (BR 470.300). Gestützt auf diese Grundlagen führt das zuständige Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) bzw. das Amt für Volksschule und Sport (AVS) eine Vielzahl von Projekten durch. Dazu gehören beispielsweise Kinder- und Jugendlager oder Aus- und Weiterbildungen (vorwiegend J+S, aber auch Schulsport).

Für die Finanzierung eines Teils der Sportförderung besteht die Spezialfinanzierung Sport (Sportfonds), welche ihre rechtliche Grundlage in Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) hat. Der Sportfonds wird jährlich mit 30% des Kantonsanteils der interkantonalen Landeslotterie geäufnet. Damit nimmt der Anteil der Sportförderung an den Landeslotterie-Mitteln in Graubünden – im Vergleich zu den anderen Kantonen – einen absoluten Spitzenplatz ein.

Die Verordnung über die Spezialfinanzierung Sport vom 16. Dezember 2003 (BR 710.500) regelt die Mittelverwendung und die Zuständigkeiten. Gestützt darauf werden jedes Jahr Beiträge in Millionenhöhe an Sportveranstaltungen, Sportmaterialien und Sportgeräte, private Sportanlagen und -bauten, Verbände, allgemeine Projekte zur Sportförderung sowie an junge, talentierte Sportlerinnen und Sportler ausgerichtet. Die Zuständigkeit zur Sprechung von Beiträgen bis 25 000 Franken liegt beim EKUD, bei höheren Beiträgen entscheidet die Regierung.

In den letzten vier Jahren wurden folgende Beiträge gesprochen:

2010 wurde 552 Gesuchen entsprochen, Gesamtbeitrag:	Fr.	3 009 501.–.
2011 wurde 545 Gesuchen entsprochen, Gesamtbeitrag:	Fr.	2 210 600.–.
2012 wurde 604 Gesuchen entsprochen, Gesamtbeitrag:	Fr.	3 310 300.–.
2013 wurde 587 Gesuchen entsprochen, Gesamtbeitrag:	Fr.	3 556 170.–.

Im Jahr 2013 gingen insgesamt 618 Gesuche ein, wovon 31 abgelehnt wurden. Der Gesamtbeitrag der durch entsprechende Regierungsbeschlüsse oder Departementsverfügungen zugesicherten Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl Gesuche	Förderbereich	Beiträge
419	Sportveranstaltungen	Fr. 686 400.–
103	Sportmaterialien und Sportgeräte	Fr. 256 460.–
28	Sportbauten und Sportanlagen	Fr. 480 700.–
12	Allgemeine Projekte zur Sportförderung	Fr. 762 000.–
47	Sportlerförderung	Fr. 327 150.–
8	Arge Alp	Fr. 43 460.–
1	Pauschalbeitrag an Verbände	Fr. 1 000 000.–
618	Total gemäss Sportdatenbank GR	Fr. 3 556 170.–

Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vom 11. Februar 2004 (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100) und die Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsverordnung; BR 932.160) werden zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung, der Standortattraktivität und des Tourismus auch Sportinfrastrukturen und Veranstaltungen unterstützt. In diesem Bereich ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) federführend.

Der Kanton kann gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz Beiträge an Veranstaltungen gewähren. Es wird unter anderem vorausgesetzt, dass diese den Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Graubünden und die touristische Wertschöpfung erhöhen sowie von überregionaler Bedeutung sind. Im Gegensatz zu den über den Sportfonds geförderten Veranstaltungen handelt es sich bei diesen Veranstaltungen um nationale und internationale Veranstaltungen mit grosser Medienpräsenz oder neue Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung in der Aufbauphase. Dabei steht nicht die Sportförderung im Vordergrund, sondern die Kommunikation der touristischen Sport-

kompetenz. Die Beitragsvoraussetzungen und die Beitragsbemessung sind in den Richtlinien des DVS umfassend geregelt. Gestützt auf diese Richtlinien beschränkt man sich auf die Förderung von Sportveranstaltungen. Die Unterstützung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Anschubfinanzierung.

Am 16. Mai 2006 hat die Bündner Regierung das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) genehmigt. Hauptziel ist die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton Graubünden, welche Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) sowie der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt. Der Kanton kann gestützt auf das Wirtschaftsentwicklungsgesetz an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung Beiträge leisten, wenn diese im von der Regierung beschlossenen KASAK enthalten sind. Zudem sind auch Kantonsbeiträge an Projekte aus dem Katalog des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) möglich.

Der Kanton kann gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz Investitionsbeiträge an touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen leisten, wenn unter anderem die Förderung des Tourismus in der Gemeinde und der Region einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entspricht und mit dem Vorhaben eine Förderung des Tourismus erreicht wird.

Im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes kann der Kanton zudem an Investitionen für Bergbahn-Infrastrukturen oder touristische Infrastrukturen Bundesdarlehen und Kantonsbeiträge leisten. Vorausgesetzt wird, dass mit solchen Vorhaben die touristische Wertschöpfung innerhalb einer Region spürbar erhöht wird.

Die Leistungen der vorgenannten Förderinstrumente im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung des Kantons setzten sich im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 wie folgt zusammen:

Bereich	Beispiele	Beitrag
Kantonsbeiträge an Veranstaltungen	FIS-Weltcup, Weltmeisterschaften, neue überregionale Veranstaltungen	Fr. 350 000.–
Kantonsbeiträge an KASAK-NASAK-Projekte und übrige touristische, Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen	Anlagen im Bereich Schneesport, Eissport, Leichtathletik und Fussball	Fr. 470 000.–
Kantonsbeiträge an Investitionen in Tourismusinfrastrukturen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik	Transport- und Beschneiungsanlagen von Bergbahnen, Wellnessanlagen, Hallenbäder, Bike-Infrastrukturen	Fr. 860 000.–
Bundes- und Kantonsbeiträge an neue Tourismusprodukte im Rahmen der Neuen Regionalpolitik	graubündenBIKE	Fr. 150 000.–
Total		Fr. 1 830 000.–

Die Bundesdarlehen an Investitionen in Tourismusinfrastrukturen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik beliefen sich in den Jahren 2008–2012 auf durchschnittlich 4 240 000 Franken. Diese wurden zum Beispiel an Transport- und Beschneiungsanlagen von Bergbahnen, an Wellnessanlagen, Hallenbäder oder Bike-Infrastrukturen geleistet.

III. Wichtige Schritte auf dem Weg zum neuen Sportförderungsgesetz

1. Entstehung

1.1 Auftrag Rathgeb betreffend Erlass eines kantonalen Sportkonzepts

In der Augustsession 2010 reichte Grossrat Christian Rathgeb einen Auftrag betreffend Erlass eines kantonalen Sportkonzepts ein. In ihrer Antwort hielt die Regierung unter anderem fest, dass sie ein grosses Interesse daran habe, *«dass der zentrale Stellenwert des Sports für den Bergkanton Graubünden erhalten bleibt und weiter gefestigt wird. Deshalb ist den gesamtgesellschaftlichen Verflechtungen des Sports auch in Zukunft in allen betroffenen Bereichen wie Tourismus, Bauwirtschaft, Gewerbe, Gesundheit etc. grosse Beachtung zu schenken»*. Die Regierung zeigte in ihrer Antwort auch die Grundsätze des zu erarbeitenden Sportkonzepts auf. Sie erklärte sich bereit, den Auftrag zur Erarbeitung eines Bündner Sportförderungskonzepts ent-

gegenzunehmen. Der Auftrag wurde in der Dezembersession 2010 einstimmig überwiesen.

1.2 Erste Arbeiten

Nach der Überweisung des Auftrags Rathgeb hat die Regierung die Erarbeitung des Sportförderungskonzepts als Entwicklungsschwerpunkt 7/18 in das Regierungsprogramm 2013–2016 aufgenommen. Entsprechend wurden auch verschiedene Vorarbeiten geleistet. So hat die kantonale Sportförderungskommission zusammen mit nationalen Institutionen des Sports eine genauere Betrachtung der bestehenden Fördergefässe auf allen Stufen vorgenommen. Das AVS hat zudem mögliche Handlungsfelder definiert und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analysiert. Bei der Erarbeitung dieser Grundlagen für das kantonale Sportförderungskonzept hat sich gezeigt, dass der Revisionsbedarf insbesondere bei den bestehenden Verordnungen aus dem Jahre 1974 (Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport sowie Ausführungsverordnung über die Förderung von Turnen und Sport) sehr gross ist. Die Regierung war deshalb bereits in ihrer Antwort auf die Anfrage Zanetti betreffend kantonales Sportförderkonzept im Oktober 2012 der Meinung, dass zuerst mit einem kantonalen Sportgesetz die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten. Der Grosse Rat solle mit einem Gesetz die «Leitplanken» für das Sportförderungskonzept vorgeben. Der Zeitpunkt dafür wurde als günstig erachtet, da auf eidgenössischer Ebene die totalrevidierte Sportgesetzgebung auf den 1. Oktober 2012 in Kraft gesetzt wurde. Ein künftiges Bündner Sportförderungs-gesetz könne somit optimal und zeitnah auf die nationale Gesetzgebung abgestimmt werden. Im Einklang mit dem neuen Gesetz werde anschliessend das kantonale Sportförderungskonzept erarbeitet.

1.3 Auftrag Cavegn betreffend Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für den Bündner Sport

In der Aprilsession 2013 reichten Grossrat Remo Cavegn und Mitunterzeichnende einen Auftrag betreffend Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für den Bündner Sport ein. Der Auftrag forderte die Erarbeitung einer umfassenden Auslegeordnung und einer Gesamtstrategie für den Bündner Sport vor der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Die Regierung führte in ihrer Antwort aus, die Arbeiten am neuen Sportförderungs-gesetz seien bereits weit vorangeschritten. Aus ihrer Sicht seien ein umfassendes Sportförderungskonzept und das Sportförderungs-gesetz koordiniert zu er-

arbeiten. Zudem werde das geplante Konzept departementsübergreifend entwickelt. Den im Auftrag Cavegn genannten Bereichen (Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten, Programme und Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung, Sportanlagen, Leistungssport, und Sportanlässe) solle darin die notwendige Bedeutung zukommen. Das Konzept werde in den verschiedenen Bereichen des Sports die aktuelle Situation darstellen, konkrete Ziele definieren und Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele aufzeigen. Zudem solle auch die Umsetzung der neuen Sportgesetzgebung des Bundes genügend Berücksichtigung finden. Die Regierung sei dazu bereit, den Auftrag in dem Sinne entgegenzunehmen, dass eine breite Auslegeordnung vorgenommen werde und das zu erarbeitende Sportförderungsgesetz die im Auftrag genannten Bereiche enthalten solle. Die Vernehmlassung des bestehenden Entwurfs des Sportförderungsgesetzes solle jedoch nicht zurückgestellt werden. In der Augustsession 2013 wurde der Auftrag Cavegn ausführlich diskutiert. Es war umstritten, ob der Auftrag im Sinne des Wortlautes oder im Sinne der Antwort der Regierung der Sportförderung dienlicher sei. Schlussendlich sprach sich der Grosse Rat mit 80 zu 21 Stimmen bei 3 Enthaltungen dafür aus, den Auftrag im Sinne der Antwort der Regierung zu befürworten. Die Überweisung selbst war danach unbestritten und erfolgte einstimmig.

1.4 Weitere parlamentarische Vorstösse mit Auswirkungen auf das neue Sportförderungsgesetz

In der Oktobersession 2012 wurde der Auftrag Tomaschett (Breil) betreffend Kindergartenwochen im Schnee eingereicht. Hintergrund dieses parlamentarischen Vorstosses ist die Tatsache, dass immer weniger Kinder Schneesport betreiben. Die Regierung war bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen. Gemäss ihrer Antwort sollen die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schneesportwochen in Kindergärten dadurch verbessert werden, dass die Schulträgerschaften detailliert über die bereits bestehenden Angebote informiert und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von J+S aufgezeigt werden. Der Grosse Rat hat den Auftrag mit 98 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung überwiesen. In der Zwischenzeit wurde aufgrund dieses Auftrags und des Projekts «Kinder in die Berge» eine Umfrage unter allen Schulträgerschaften im Kanton Graubünden durchgeführt und die Rückmeldungen wurden ausgewertet. Es hat sich gezeigt, dass über die Hälfte der Schulen auf mindestens einer Stufe während der Schulzeit Schneesportlager durchführt. Ein Viertel der Schulen führt andere Sportlager durch. Gleichzeitig mit der Erhebung wurden die Schulleitungen auf die ausgeweiteten Einsatzmöglichkeiten von J+S angesprochen und sensibilisiert. Die Abtei-

lung Sport des AVS führt aufgrund der Rückmeldungen nun Gespräche mit denjenigen Schulen, die Interesse für zusätzliche Sport- und Bewegungsaktivitäten in Form von Lagern oder Kursen bekundet haben.

Der Auftrag Kappeler betreffend Förderung von Sport- und Ferienlagern für Jugendliche wurde in der Aprilsession 2013 eingereicht. Gemäss Auftrag soll mit einem geeigneten Konzept dem Trend entgegengewirkt werden, dass Schulen und Jugendorganisationen aus verschiedenen Gründen immer häufiger darauf verzichten, Sport- und Ferienlager durchzuführen. Die Regierung wies in ihrer Antwort darauf hin, dass die Durchführung von Lagern im Rahmen von J+S im neuen Sportförderungsgesetz des Bundes mit geeigneten Massnahmen erleichtert wird. So sind nun auch Lager mit Kindern unter zehn Jahren möglich, und Sportlager während der Schulzeit werden seit dem 1. Oktober 2012 voll entschädigt. Weiter wurde ausgeführt, dass die Abteilung Sport des AVS in Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein schon seit vielen Jahren eigene Sportlager durchführt. Auch dieser Auftrag wurde in der Augustsession 2013 ausführlich diskutiert. Der Grosse Rat sprach sich mit 52 zu 48 Stimmen bei 5 Enthaltungen für den Wortlaut des Auftrags aus. Die Überweisung erfolgte mit 83 zu 13 Stimmen bei 9 Enthaltungen.

Der in der Aprilsession 2013 eingereichte Auftrag Caduff betreffend Zwischenhalt bei der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes fordert eine vernetzte Wirtschaftspolitik aller Sektoralpolitiken. In ihrer Antwort vom 10. Juni 2013 zeigte sich die Regierung bereit, die Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes zugunsten der Erarbeitung eines Gesamtberichts zurückzustellen. Der Grosse Rat hat den Auftrag Caduff in der Augustsession 2013 ohne Gegenstimme überwiesen. Der Bericht Gesamtstrategie Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden wird derzeit erarbeitet. Er soll eine Strategie für eine untereinander vernetzte Wirtschaftspolitik durch den Einbezug der verschiedenen Sektoralpolitiken beinhalten. Eine davon wird der Sport sein. Es ist geplant, dass dieser Teil des Berichts, welcher auch Sportbauten und Sportveranstaltungen umfasst, in engem Zusammenhang mit dem Sportförderungsgesetz und dem zu erarbeitenden Sportförderungskonzept steht.

Mit dem ebenfalls in der Aprilsession 2013 eingereichten Auftrag Kollegger (Malix) wird die Regierung aufgefordert, *«wo nötig eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Veranstaltungen (z.B. Sport, Tourismus oder Kultur) im Kanton mit mind. nationaler Ausstrahlung substanziell durch Defizitgarantien fördern zu können. Falls eine gesetzliche Grundlage dafür schon vorhanden ist, sollen die entsprechende Position im Budget für Defizitgarantien und organisatorische Massnahmen umgelagert oder erhöht werden»*. Die Regierung zeigte sich bereit, den Auftrag insofern entgegenzunehmen, als dass im Rahmen des obengenannten Auftrags Caduff und

im Zusammenhang mit der laufenden Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes die Frage einer stärkeren Förderung von Veranstaltungen mit mindestens nationaler Bedeutung geprüft wird. Der Grosse Rat hat diesen Vorstoss mit 95 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung überwiesen.

1.5 Vorlage eines ersten Entwurfs an die kantonale Sportförderungs-kommission

Der Sportförderungskommission wurde im Juni 2013 Gelegenheit gegeben, zu einem ersten Entwurf des neuen Sportförderungsgesetzes Stellung zu nehmen. Die hilfreichen Hinweise dieser Fachkommission konnten in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommen werden. Besondere Erwähnung verdient dabei das Thema der Qualitätssicherung. Richtigerweise wies die Sportförderungskommission darauf hin, dass in verschiedenen Bereichen (zum Beispiel Aus- und Weiterbildung) die Qualität des Angebotes grosse Beachtung finden müsse.

2. Vernehmlassungsverfahren

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 wurde die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf eröffnet und die Vernehmlassungsadressaten um Stellungnahme bis zum 30. Januar 2014 gebeten. Die Vernehmlassung stiess insbesondere bei den direkt betroffenen Kreisen auf breites Interesse. Insgesamt gingen 38 Stellungnahmen ein, sechs von politischen Parteien, elf von Gemeinden, sechs von kantonalen Stellen, zehn von Sportverbänden oder Sportvereinen sowie fünf diverse.

Der Erlass einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Sport- und Bewegungsförderung wird in vielen Stellungnahmen ausdrücklich begrüsst. Eine Mehrheit der Stellungnehmenden steht dem Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Die Erweiterung der Förderung um den Bereich der Bewegung analog der Gesetzgebung des Bundes wird gutgeheissen. Ebenso befürwortet wird die Ausrichtung des Gesetzes auf die Unterstützung von Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen und in allen Regionen sowie die Förderung des Breitensports, des Leistungssports und des freiwilligen Schulsports. Eine Vielzahl von Stellungnehmenden steht auch einem schlanken und anpassungsfähigen Gesetz positiv gegenüber, wobei aus Sicht vieler Vernehmlassungsteilnehmender noch Präziserungs- und Konkretisierungsbedarf bestehe.

2.2 Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Viele Vernehmlassungsteilnehmende äusserten diverse Wünsche und Anliegen zur Überarbeitung der Vorlage. Diese beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Sportförderungskonzept und Ausführungsbestimmungen: Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass die Regierung ein umfassendes Konzept zur Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungskonzept) erlässt. Weiter wurde die Regierung als zuständig für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen erklärt. Eine Mehrheit der Stellungnehmenden moniert, dass der Vernehmlassungsentwurf ohne gleichzeitiges Vorliegen des angekündigten Sportförderungskonzepts bzw. der Ausführungsbestimmungen zu wenig Aufschluss darüber gibt, wie die Sport- und Bewegungsförderung im Kanton ausgestaltet werden soll. Die Stellungnehmenden fordern, dass die wesentlichen Inhalte des Konzepts und/oder der Ausführungsbestimmungen baldmöglichst erarbeitet werden und diese bei der Debatte zum Sportförderungsgesetz im Grossen Rat bekannt sein sollten.
- Departementsübergreifende Zusammenarbeit und Schaffung eines Sportamtes: Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf wurde erwähnt, dass die bisherigen Zuständigkeiten der verschiedenen Departemente und Dienststellen im Bereich des Sports beizubehalten seien. In diesem Zusammenhang wird die fehlende Thematisierung der departementsübergreifenden Zusammenarbeit und Koordination der Sportförderung bemängelt. Im Weiteren wurde eine Abgrenzung der Förderung gemäss Sportförderungsgesetz von derjenigen im Sportbereich gefordert, welche gestützt auf andere gesetzliche Grundlagen erfolgt und bei welcher touristische, volkswirtschaftliche oder gesundheitliche Aspekte im Vordergrund stehen. Im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Sportförderung wird zudem die Schaffung eines eigenständigen Sportamtes gefordert, welches die gesamte Sportförderung koordinieren soll, die bis heute in verschiedenen Departementen erfolgt.
- Begriffsklärungen: Im Vernehmlassungsentwurf waren mehrere neue Begriffe vorgesehen, die bis anhin in der Sportförderung des Kantons Graubünden nicht verwendet wurden, unter anderen die Begriffspaare «Sport und Bewegung» sowie «Projekte und Programme». Die Stellungnehmenden äussern Bedenken in Bezug auf die in den Vernehmlassungsunterlagen noch fehlenden Begriffsbestimmungen und -abgrenzungen.
- Finanzierung: Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollte die Sportförderung primär über die Spezialfinanzierung Sport erfolgen. Viele Stellungnehmende befürchten, dass damit eine Verschlechterung der Sportförderung einhergeht und lehnen diese Formulierung daher ab. Sie fordern,

dass die bisherige Finanzierung der Sportförderung über ordentliche Staatsmittel sowie über die Spezialfinanzierung Sport beibehalten wird. Die ordentlichen Staatsmittel decken dabei nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern auch bestimmte Bereiche der Sportförderung wie die Aus- und Weiterbildung von J+S-Leitenden und die Finanzierung von weiteren J+S-Aktivitäten (Jugendsportcamps, Schulsporttage) ab.

- Verbindlichkeit: Im Vernehmlassungsentwurf wurden die in den Artikeln 4–7 sowie 9 aufgeführten Fördermassnahmen des Kantons nicht als verpflichtend erklärt (Kann-Bestimmungen). Eine klare Mehrheit der Stellungnehmenden verlangt nach einer verbindlicheren Zusage des Kantons zur Sportförderung und damit nach einer verpflichtenden Formulierung der erwähnten Bestimmungen.
- Ehrenamtliche Tätigkeit: Der Vernehmlassungsentwurf sah keine explizite Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sportbereich vor. Verschiedene Stellungnehmende verlangen die Aufnahme der Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gesetzesentwurf.
- Schwerpunkt Förderung Kinder- und Jugendsport: Im Vernehmlassungsentwurf war – abgesehen von der Umsetzung des Sportförderungsprogramms des Bundes Jugend und Sport J+S und der Förderung des freiwilligen Schulsports – keine spezielle Sport- und Bewegungsförderung für Kinder und Jugendliche vorgesehen. Verschiedene Stellungnahmen weisen auf die besondere Bedeutung der Förderung auf diesen Altersstufen hin und regen die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung an.
- Schwerpunkt Integration: Unter den Zielsetzungen der Sportförderung wurden im Vernehmlassungsentwurf auch die Bewusstseinsstärkung der positiven Auswirkungen und Werte des Sports in der Bevölkerung aufgeführt. Zu diesen gehört die integrative Wirkung. Einzelne Stellungnehmende weisen auf die Bedeutung des Sports für die Integration hin und fordern die Aufnahme von Massnahmen in diesem Bereich sowie auch eine konkrete Nennung des Behindertensports.

2.3 Im Gesetzesentwurf berücksichtigte Forderungen

Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassungsantworten wurde der Gesetzesentwurf angepasst. Dabei wurden insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt:

- Sportförderungskonzept und Ausführungsbestimmungen: In Bezug auf die Erarbeitung des Sportförderungskonzepts hat die Regierung bereits im Jahr 2012 in der Antwort auf die Anfrage Zanetti betreffend kantonales Sportförderkonzept festgehalten, dass das Sportförderungskonzept auf der Basis der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen erarbeitet

werden soll. In der Antwort auf den Auftrag Cavegn betreffend Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für den Bündner Sport im Jahr 2013 hat die Regierung dieses Vorgehen bestätigt. Der Grosse Rat hat bei der Behandlung des Auftrags Cavegn diesen dann auch mit grosser Mehrheit gemäss der Antwort der Regierung überwiesen und somit deren geplante Vorgehensweise unterstützt.

- Die vorgesehene Reihenfolge der Erarbeitung ist somit vorgegeben und wird in der Vorlage entsprechend umgesetzt. Die Regierung unterstützt die an das Sportförderungskonzept geäusserten Anliegen jedoch insofern, als dass sie diesem ebenfalls eine grosse Bedeutung zumisst. Im nun vorliegenden Entwurf des Sportförderungsgesetzes hat die Verpflichtung der Regierung zum Erlass eines umfassenden Sportförderungskonzepts als separater Artikel Eingang gefunden. Näheres zur Erarbeitung, zu den Schwerpunkten sowie zu den Zielen des Sportförderungskonzepts findet sich in den Erläuterungen zur entsprechenden Bestimmung.
- Die Forderung nach einer frühzeitigen Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen, welche dem Grossen Rat für die Beratung des Sportförderungsgesetzes vorgelegt werden können, wird bei der weiteren Erarbeitung der Vorlage berücksichtigt. Ein Verordnungsentwurf soll bis Mitte Mai 2014 vorliegen. Damit kann eine Vielzahl der in den Vernehmlassungsantworten geäusserten offenen Fragen beantwortet werden.
- Begriffsklärungen: Die nötigen Definitionen und Präzisierungen werden in der Vorlage im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln aufgenommen. Der vielfach geäusserte Forderung nach der Ersetzung der Begriffe «Programme und Projekte» durch den Begriff «Massnahmen» wurde im nun vorliegenden Gesetz insofern Rechnung getragen, als dass der Titel des zweiten Abschnittes des Gesetzesentwurfes neu «Massnahmen» lautet, da in diesem Abschnitt neben Projekten und Programmen auch weitere Massnahmen der Sportförderung vorgesehen sind. In den einzelnen Bestimmungen hingegen wurden die Begriffe «Projekte» und «Programme» beibehalten, da sie der Terminologie der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes entsprechen. Was unter «Projekten» und «Programmen» zu verstehen ist, wird unter IV.2. ausgeführt.
- Finanzierung: Die in Bezug auf die Finanzierung der Sportförderung vielfach geäusserte Forderung nach einer Beibehaltung der Förderung sowohl über allgemeine Mittel des Kantons als auch über die Spezialfinanzierung Sport wurde berücksichtigt und die Artikel zur Finanzierung entsprechend ergänzt.
- Verbindlichkeit: Die Forderungen nach einer Verpflichtung des Kantons zur Sportförderung wurden berücksichtigt und die entsprechenden Anpassungen insbesondere in den Artikeln 5, 9, 10 und 11 vorgenommen.

Der Kanton wird damit verpflichtet, Projekte und Programme durchzuführen bzw. zu unterstützen (Art. 5 und 6), Projekte und Programme zur Bewegungsförderung zu unterstützen (Art. 9), Beiträge an Verbände, Vereine und Institutionen (Art. 10) sowie Beiträge zur Unterstützung des Leistungssports zu leisten (Art. 11).

- Ehrenamtliche Tätigkeit: Die Regierung anerkennt die Wichtigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie der Privatinitiative für die Sportförderung. Insbesondere angesichts einer tendenziell abnehmenden Bereitschaft zur ehrenamtlichen Arbeit, die in erster Linie auf gesellschaftliche Veränderungen zurückzuführen ist, stehen die Sportvereine und Sportverbände auf der Suche nach Ehrenamtlichen immer wieder vor grossen Herausforderungen. Im vorliegenden Gesetz wird diesem Aspekt mit einer Bestimmung Rechnung getragen, gemäss welcher der Kanton die Privatinitiative und die ehrenamtliche Tätigkeit fördert.
- Schwerpunkt Förderung Kinder- und Jugendsport: Die Regierung teilt die Auffassung, dass der Sport- und Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung beigemessen werden soll. Mit einem neuen Artikel wird im vorliegenden Sportförderungsgesetz explizit festgelegt, dass der Schwerpunkt der Unterstützung von Projekten und Programmen in der Förderung des Kinder- und Jugendsports liegen soll. Auch in Bezug auf die Förderung des Leistungssports wird dieser Schwerpunkt berücksichtigt, indem Beiträge an einzelne Sportlerinnen und Sportler insbesondere für den leistungsorientierten Nachwuchssport geleistet werden.
- Schwerpunkt Integration: Die Bedeutung der Integration wird im vorliegenden Gesetzesentwurf mit einem entsprechenden Artikel berücksichtigt. Der Kanton wird verpflichtet, bei der Durchführung und Unterstützung von Programmen und Projekten der integrativen Wirkung des Sports besonderes Gewicht beizumessen.

2.4 Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigte Forderungen

Departementsübergreifende Zusammenarbeit und Schaffung eines Sportamtes: An den bewährten Zuständigkeiten in den unterschiedlichen Bereichen der Sportförderung, die auf einer funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen und Departementen beruht, wird festgehalten. Die Schaffung eines eigenständigen Sportamtes drängt sich nicht auf. Diese Forderung wurde bereits im Rahmen der Anfrage Cavegn betreffend Aufwertung von graubündenSPORT zu einem Sportamt im Jahr 2011 von der Regierung geprüft und abgelehnt. Da die Abteilung Sport des AVS zu den kleinsten Abteilungen innerhalb des EKUD zählt, ist eine Neuausrich-

tung als eigenständiges Amt bzw. eigenständige Dienststelle in Beachtung des Grundsatzes einer effizienten Verwaltungsführung nicht gerechtfertigt. In der Antwort auf die Anfrage Cavegn hat die Regierung darauf hingewiesen, dass im auszuarbeitenden Sportförderungskonzept auch der Aufgabenbereich der Abteilung Sport des AVS geklärt und allenfalls neu definiert werden soll. In das Sportförderungskonzept werden auch Erläuterungen zu den wichtigen Abgrenzungen und Schnittstellen der departementsübergreifenden Zusammenarbeit einfließen.

IV. Grundzüge des Gesetzesentwurfs

1. Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 31 Abs. 1 KV sind alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form des Gesetzes zu erlassen. In Anbetracht der Bedeutung von Sport und Bewegung insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung ist es sachgerecht, die Sportförderung in einem separaten kantonalen Gesetz zu regeln.

Bei der Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzes wurde berücksichtigt, dass sich die Bedürfnisse an die Sportförderung relativ rasch ändern können. Es sei daran erinnert, dass beim Erlass der heute geltenden Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport im Jahr 1974 das Snowboard noch unbekannt und Mountainbike noch keine olympische Disziplin war. Es wurde deshalb ein schlanker Erlass geschaffen. Auf Gesetzesstufe werden die zentralen Grundlagen der Sportförderung des Kantons festgelegt. Wo es sinnvoll erscheint, sollen die Einzelheiten auf Verordnungsstufe näher umschrieben werden. Diese Aufteilung schafft die notwendige Flexibilität, welche auch künftigen Entwicklungen Raum bietet.

Inhaltlich geht das Sportförderungsgesetz über den Vollzug der Sportgesetzgebung des Bundes hinaus. Es wurde als richtig erachtet, soweit wie möglich die Begrifflichkeiten zu übernehmen, welche der Bund im SpoFöG verwendet. Der politische Wille ist bei der Erarbeitung berücksichtigt, indem darauf geachtet wurde, dass mit vorliegendem Gesetz, der Verordnung und dem Sportförderungskonzept sämtliche parlamentarische Aufträge des Grossen Rates im Bereich Sportförderung umgesetzt werden können. Die Abschreibung der in Kapitel III.1 genannten parlamentarischen Aufträge ist deshalb erst nach Vorliegen des Sportförderungskonzepts vorgesehen.

Im Bereich des obligatorischen Schulsportunterrichtes sowie der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, welche Sportunterricht erteilen, wird die bewährte Systematik der Regelung in der Schulgesetzgebung beibehalten. Damit wird gewährleistet, dass der Unterricht über alle Fächer hinweg

nach einheitlichen Zielen und Grundsätzen geregelt und organisiert ist. Die Anforderungen der Gesetzgebung des Bundes im Bereich des obligatorischen Schulsports werden unabhängig davon, in welchem Gesetz der obligatorische Schulsport geregelt ist, eingehalten. Zudem kann festgehalten werden, dass die meisten Kantone den obligatorischen Schulsport ebenfalls in der Schulgesetzgebung regeln (siehe dazu auch die Ausführungen unter Kapitel II.2.2).

Die Kommunikation der touristischen Sportkompetenz, die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Tourismusregion Graubünden und die Erhöhung der touristischen Wertschöpfung weisen ebenfalls einen engen Zusammenhang mit der Sportförderung auf. Als Beispiele können grössere Sportanlässe genannt werden. Diese Ziele sollen wie bisher im Rahmen des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes gefördert werden und finden darum keine Aufnahme im Sportförderungsgesetz. Im Bericht Gesamtstrategie Wirtschaftsentwicklung (Auftrag Caduff) sollen aber insbesondere auch die Stossrichtungen dieser Entwicklung thematisiert werden.

Da insgesamt neun Kantone vor kurzem neue Sportförderungsgesetze erlassen oder Entwürfe in die parlamentarische Beratung geschickt haben, lohnt sich ein interkantonaler Rechtsvergleich. Eine Analyse dieser Gesetze und Gesetzesentwürfe wurde bereits oben vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Regelungen im vorliegenden Sportförderungsgesetz denjenigen anderer Kantone sehr ähnlich sind.

2. Massnahmen; Programme und Projekte

Die im Entwurf verwendeten Begriffe «Programme» und «Projekte» wurden aus der Bundessportförderungsgesetzgebung übernommen. Sie werden vom Bund nicht definiert. Es handelt sich dabei bewusst um relativ offene Begriffe, welche weit ausgelegt werden sollen. Es wird auch nicht immer möglich sein, ein Angebot eindeutig einem der beiden Begriffe zuzuordnen, denn es soll beispielsweise auch die Förderung von niederschweligen Sportangeboten im Behinderten-, Senioren-, Erwachsenen- oder Freizeitsport umfasst sein. Weiter fallen unter diese Begriffe auch die Förderung von Sportangeboten von Non-Profit-Organisationen sowie von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen in den Gemeinden oder Regionen.

Unter dem Begriff Projekte werden auch Bauten im weiteren Sinn verstanden. So können zum Beispiel Sportbauten, Sportanlagen, Spielplätze oder Pumptracks gemeint sein. In Weiterführung der bisherigen Praxis können wie bisher Beiträge an den Bau von Sportbauten und -anlagen auch aus dem Sportfonds gesprochen werden. Sportinfrastrukturen und Veranstaltungen, welche zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung, der Standort-

attraktivität und des Tourismus dienen, werden jedoch wie bis anhin hauptsächlich über die Wirtschaftsförderung unterstützt. Eine darüber hinausgehende Unterstützungsleistung an den Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen in privatem Besitz ist auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes im Rahmen der vorhandenen Mittel nicht vorgesehen.

3. Zuständigkeiten

Wie bereits aus den Ausführungen unter II.2.3 ersichtlich sind im Bereich Sport verschiedene Departemente und Dienststellen involviert. Da die verwaltungsinterne Zusammenarbeit sowohl departements- wie auch dienststellenübergreifend gut funktioniert, soll an den bewährten Zuständigkeiten festgehalten werden. Für die Beratung und Unterstützung von Programmen und Projekten im Sinne dieses Gesetzes wird weiterhin das AVS zuständig sein. Der Sport an den Schulen wird je nach Stufe von den jeweils zuständigen Ämtern begleitet (AVS, Amt für Höhere Bildung, Amt für Berufsbildung). Wo die Bewegungsförderung in den Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention fällt (z.B. Projekte «Graubünden bewegt» und «bewegte Schule», Übergewichtsprävention bei Kindern, Sturzprävention im Alter) ist das Gesundheitsamt im Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) zuständig. Für die Unterstützung beim Bau von Sportinfrastrukturen und der Durchführung von Sportveranstaltungen, welche zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung, der Standortattraktivität und des Tourismus beitragen, ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus im Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) federführend. Für die Umsetzung des Sportförderungsgesetzes, also der Sportförderung im engeren Sinne, ist das EKUD zuständig.

4. Finanzen

Bisher werden die Massnahmen zur Sportförderung im Kanton einerseits aus der Spezialfinanzierung Sport und andererseits aus ordentlichen Mitteln finanziert. Diese Ordnung wird beibehalten. Die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Erlasses insbesondere beim EKUD und bei der zuständigen Dienststelle anfallen, sollen wie bisher durch ordentliche Mittel finanziert werden. Dazu bedarf es – wie in den übrigen Bereichen der kantonalen Verwaltung – keiner besonderen Erwähnung in der Spezialgesetzgebung. Aus den ordentlichen Mitteln sollen ausserdem die weiteren Tätigkeiten der Amtsstellen zur Unterstützung und Förderung des Sports (z.B. Beratungen) finanziert werden.

Die finanziellen Beiträge im Rahmen der Sportförderung sollen aus der Spezialfinanzierung Sport gesprochen werden. Wie in Kapitel II.2.3 beschrieben, wird dieser Fonds aus dem Kantonsanteil der interkantonalen Landeslotterie (Swisslos) alimentiert. Die Kriterien zur Verwendung der Swisslos-Gelder sind in der Lotteriegesetzgebung des Bundes umschrieben. Gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Lotteriegesetz; SR 935.51) sind Lotterien grundsätzlich verboten (Art. 1 Abs. 1). Davon ausgenommen sind unter anderem Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken. Diese sind jedoch bewilligungspflichtig. Ebenfalls dürfen keine Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen bewilligt werden (Art. 3 und 5 ff.). Was unter Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zu verstehen ist, regelt allerdings nicht das Lotteriegesetz sondern die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 25. Juni 1937 (BR 935.480). In Art. 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung verpflichteten sich die Kantone der Deutschschweiz und der Kanton Tessin, ihren Anteil am Reingewinn der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken im Sinn von Art. 3 des Lotteriegesetzes des Bundes zuzuwenden. Dabei wird der Sport ausdrücklich als gemeinnützig bezeichnet. Mit dieser Vereinbarung wurde zur gemeinsamen Durchführung von Lotterien gleichzeitig eine Genossenschaft – die heutige Swisslos – gegründet. Der Reingewinn von Swisslos ist gemäss dieser interkantonalen Vereinbarung im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone zu verteilen (Art. 1 und 5). Sodann schlossen die Kantone insbesondere zur einheitlichen Anwendung des Lotterierechts eine Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (BR 935.470) ab. Gemäss Art. 24 dieser Vereinbarung errichtet jeder Kanton einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können zudem separate Sportfonds führen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass es sich bei den im Sportförderungsgesetz erwähnten Massnahmen nicht um öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtungen des Kantons handelt. Der Kanton ist nicht verpflichtet, die entsprechenden Bereiche durch Geldleistungen zu fördern. Er soll dazu lediglich die Möglichkeit in Form einer gesetzlichen Grundlage erhalten. Insbesondere besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge nach dem kantonalen Sportförderungsgesetz. Auch das Sportförderungsgesetz des Bundes sieht nicht vor, dass die Kantone eine gesetzliche Pflicht haben, den Bereich Sport und Bewegung finanziell zu unterstützen.

In Abgrenzung zu den finanziellen Beiträgen benötigen die anderen im Gesetz verankerten Massnahmen zur Sportförderung wie Beratung, Koordination oder Unterstützung (gemeint ist beispielsweise die Ausleihe von Ma-

terial) vor allem Personal- und Sachaufwand und sollen deswegen aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden. Dies ist bereits heute der Fall, so dass in diesem Bereich durch den Erlass des neuen Gesetzes keine Mehrkosten entstehen. Diejenigen Bereiche der Sportförderung, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des EKUD fallen (z.B. Gesundheitsförderung, Sportbauten gemäss GWE) werden auch weiterhin aus den Mitteln der jeweiligen Departemente finanziert. Auch in diesen Bereichen entstehen keine Mehr- oder Minderkosten aufgrund des Sportförderungsgesetzes.

Es entsteht keine Verpflichtung, zusätzliche Steuergelder bereitzustellen. Dies wäre auch unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage des Kantons und der Tatsache, dass etliche Kantone massive Sparpakete schnüren müssen, nicht sinnvoll. Der Grosse Rat entscheidet auch in Zukunft im Rahmen seiner Budgetkompetenz, in welchen Fällen er zusätzlich Geld zur Verfügung stellen will. Aufgrund des Aufgeführten löst die Umsetzung des neuen Sportförderungsgesetzes für den Kanton Graubünden keine Mehrkosten aus.

5. Personelle Auswirkungen

Projekte und Programme, welche das AVS gestützt auf die neuen Bestimmungen selber durchführt, ergeben jeweils einen entsprechenden administrativen und organisatorischen Aufwand aus. Dieser soll jedoch im Rahmen des bestehenden Personalbestandes bewältigt werden. Auf den Personalaufwand der anderen Departemente ausserhalb des EKUD wirkt sich das vorliegende Gesetz nicht aus.

V. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen

Artikel 1: Zweck

In Art. 1 wird in allgemeiner Weise festgelegt, welchen Zweck die kantonale Sportförderung verfolgt. Dazu werden die Hauptziele aufgeführt. Diese sind auch massgebend für die Auslegung des Gesetzes und für die Beitragsgewährung nach Art. 16. Die Vorgabe von Zielen im Gesetz ermöglicht es, zu einem späteren Zeitpunkt zu ermitteln, ob die Sportförderung des Kantons effizient und effektiv ist. Die Begriffe Bewegung und Sport sind analog der Definitionen im Sportförderungsgesetz des Bundes zu verstehen. Mit Bewegung ist eine regelmässige, moderate körperliche Aktivität mit dem primären Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit gemeint. Sport wird definiert als regelmässige, zielgerichtete Betätigung, die einen hohen Anteil an aktiver körperlicher Bewegung erfordert.

Gemäss lit. a sollen die Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung des Kantons, und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht und Leistungsniveau des Einzelnen, unterstützt werden. Die Unterstützung umfasst somit den Breitensport (also auch den Erwachsenensport inklusive Seniorensport oder den Behindertensport), die sportlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit J+S sowie den freiwilligen Schulsport. Der Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung soll gefördert und möglichst erhöht werden. Dies dient natürlich auch der Gesundheitsförderung.

Die geografischen Besonderheiten Graubündens machen lit. b notwendig. Da die Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Kantonsbevölkerung gefördert werden sollen, ist es ein Ziel, dass in allen Regionen des Kantons ein breites Angebot an Sport- und Bewegungsaktivitäten vorhanden ist. Der Begriff Regionen ist dabei nicht im Sinne der mittleren Ebene des Kantons zu verstehen. Der Zweck der Bestimmung ist, dass Personen, die sich sportlich betätigen wollen, innert nützlicher Frist ein breites Sportangebot erreichen können.

Als weiteres Wirkungsziel wird in lit. c die Gewährleistung guter Rahmenbedingungen für den Leistungssport genannt. Der Leistungssport umfasst sowohl den leistungsorientierten Nachwuchssport als auch den Spitzensport. Der leistungsorientierte Nachwuchssport zeichnet sich primär durch regelmässiges, planmässiges und zielgerichtetes Training aus. Leistungsorientierter Nachwuchssport zielt darauf ab, dass jemand in eine Disziplin des Spitzensports einsteigt und dort Erfolge erzielt. Für den Spitzensport charakteristisch sind der ausgeprägte Wettkampfcharakter, das Streben nach Höchstleistungen und die Orientierung an internationalen Leistungsvergleichen im Rahmen von Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen. Der Leistungssport ist grundsätzlich Sache der Sportverbände und -vereine. Dennoch soll der Kanton gemäss Zielsetzung dieses Gesetzes möglichst gute Rahmenbedingungen für diesen Bereich schaffen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Nachwuchsförderung. Bereits jetzt werden auf kantonaler Ebene entsprechende Anstrengungen unternommen, etwa zur besseren Vereinbarkeit von Ausbildung und Leistungssport.

In lit. d und e wird festgelegt, dass das neue Gesetz zum Ziel hat, positive Auswirkungen und Werte des Sports in der Bevölkerung zu verankern und unerwünschte Begleiterscheinungen des Sports zu bekämpfen. Es geht darum, einen fairen und sicheren Sport zu fördern und den positiven Wirkungen des Sports angemessen Beachtung zu schenken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Förderung von Fairness, dass im Sport auch ethische Werte vermittelt werden und dass konsequent gegen Auswüchse und Missbräuche vorgegangen wird. Der Sport soll zudem möglichst unfallfrei ausgeübt werden. In diesem Sinne hat der Sport auch eine erzieherische Wirkung und Vorbildfunktion zu entfalten.

Artikel 2: Massnahmen

In Art. 2 wird vorgesehen, dass der Kanton zur Erreichung der in Art. 1 genannten Ziele Projekte und Programme unterstützt oder durchführt. Die Begriffe Projekte und Programme wurden bereits im Kapitel IV.2. erläutert. Der Kanton hat einerseits die Möglichkeit, Projekte und Programme von Dritten zu unterstützen, kann sie jedoch andererseits wo nötig auch selber durchführen. Die Abteilung Sport des AVS führt etwa im Verbund mit anderen Kantonen Kinder- und Jugendsportlager durch. Durch die Unterstützung der Kantone und des Bundes können solche Lager kostengünstig und unter fachkundiger Führung von J+S-Leitenden angeboten werden. Zum Programm gehören sowohl Wintersport- als auch Sommersportangebote. Solche Lager und andere Angebote haben einen grossen sportlichen und erzieherischen Wert und sollen deshalb unterstützt werden. Dabei ist jedoch stets das in Art. 4 Abs. 3 festgehaltene Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Die Art der Unterstützung kann sehr unterschiedliche Formen annehmen. Denkbar sind gemäss Art. 5 und 6 etwa Beratung, Koordination oder finanzielle Beiträge.

Artikel 3: Sportförderungskonzept

Mit Art. 3 wird die Regierung zum Erlass eines umfassenden Sportförderungskonzepts verpflichtet. Sie hat dieses in regelmässigen Abständen zu überprüfen und bei Notwendigkeit anzupassen. Als Zeitraum der Überprüfung ist eine Periodizität von jeweils vier Jahren vorgesehen. Das Konzept wird departementsübergreifend erarbeitet. Die Ausarbeitung des Konzepts soll insbesondere in Absprache mit Dritten, zum Beispiel den kantonalen Sportverbänden, erfolgen. Den Bereichen Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten, Programme und Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung, Sportanlagen, freiwilliger Schulsport, Leistungssport und Sportanlässe soll darin, auch aufgrund der genannten Aufträge des Grossen Rats, die notwendige Bedeutung zukommen. Das Konzept wird in den verschiedenen Bereichen des Sports die aktuelle Situation darstellen, konkrete Ziele definieren und Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele aufzeigen. Zusätzlich sollen auch Schwerpunkte für die Bündner Sportförderungs politik aufgezeigt werden. Die Regierung sieht vor, das Sportförderungskonzept innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Sportförderungsgesetzes vorzulegen.

Artikel 4: Zusammenarbeit und Subsidiarität

Gemäss Art. 4 Abs. 1 arbeitet der Kanton mit Gemeinden und Dritten zusammen. In einem Bereich, welcher so viele Akteure umfasst wie der Sport, ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit wesentlich. Durch diese vorgesehene Gesetzesbestimmung erhält der Kanton die Möglichkeit, Aufgaben zu delegieren und/oder Leistungsverträge abzuschliessen, wenn Dritte

zum Beispiel zur Erreichung eines Ziels besser geeignet sind, über mehr Fachkenntnisse verfügen oder lokal verankert sind. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass es in erster Linie die Angelegenheit von Privaten (insbesondere der Sportverbände und -vereine) ist, entsprechende Strukturen und Angebote zur Verfügung zu stellen.

Der Kanton soll die Privatinitiative und das ehrenamtliche Engagement fördern (Abs. 2). Vor allem der Ehrenamtlichkeit ist im Bündner Sport eine sehr grosse Bedeutung beizumessen. Der unentgeltliche Einsatz für Vereine und Verbände funktioniert bisher gut und bildet das Rückgrat des Sports im Kanton. Auf die Wichtigkeit soll dementsprechend auch von Seiten des Kantons aufmerksam gemacht werden und sie soll auch propagiert werden. Dies kann etwa durch die Prämierung der ehrenamtlichen Arbeit im Rahmen von Preisverleihungen geschehen können. Auch die Unterstützung von Weiterbildungsprogrammen in diesem Bereich ist denkbar.

Der Kanton soll in der Sportförderung jedoch grundsätzlich nur dann tätig werden, wenn die privaten Mittel zur angebrachten Förderung nicht genügen oder wenn die Unterstützung durch den Staat wirklich sinnvoller erscheint. Das Prinzip der Subsidiarität (Abs. 3) ist im Übrigen auch im Sportförderungsgesetz des Bundes und in der grossen Mehrheit der kantonalen Sportgesetze neueren Datums festgehalten.

Artikel 5: Programme und Projekte

In Art. 5 wird ausgeführt, in welcher Form der Kanton konkret eigene Programme und Projekte durchführt und unterstützt. Bezüglich der Begriffe Programme und Projekte kann auf das unter IV.2. ausgeführte verwiesen werden.

Die Abteilung Sport des AVS verfügt über langjährige Erfahrung und breites Wissen im Bereich Sport und Bewegung. Sie unterstützt deshalb Dritte durch Beratung und Information wie bisher (lit. a und b). Einerseits kann die Abteilung Sport von Interessenten für die Beratung kontaktiert werden. Andererseits kann sie auch proaktiv informieren, beispielsweise durch Veröffentlichung von Informationen auf der Website des AVS oder in Broschüren.

Der Aufbau von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen soll gemäss lit. b ebenfalls unterstützt werden. Aufgabe des Kantons ist es, auf diese Weise die vorhandenen Synergien derjenigen zu bündeln, die im Bereich Bewegung und Sport tätig sind. Dank der Vernetzung von Behörden, Schulen, Vereinen, kommerziellen Anbietern und weiteren Partnern können so Anlässe besser koordiniert, die Benützung von Sportanlagen optimiert und neue Angebote geschaffen werden.

Gemäss lit. c wird der Kanton mit der Umsetzung der Sport- und Bewegungsförderungsprogramme des Bundes betraut. Hierbei ist vor allem das Programm Jugend und Sport (J+S) zu beachten. Dieses seit Jahren bestehende Programm, das im Sportförderungsgesetz des Bundes umfassend

geregelt ist, wird neu auch für die Fünf- bis Zehnjährigen angeboten. Mit diesem Programm werden Kurse und Lager in den vom Bundesrat zugelassenen Sportarten für unterschiedliche Zielgruppen unterstützt. Damit soll der Zunahme der motorischen Defizite oder des Übergewichts vorgebeugt sowie die Gesundheit gefördert werden. Die oberste Altersgrenze für die Teilnahme an diesem Programm liegt nach wie vor bei 20 Jahren. Den Kantonen steht es allerdings frei, das vom Bund zur Verfügung gestellte Angebot zum Beispiel mit weiteren Angeboten im freiwilligen Schulsport (Art. 6 ff. SpoFöG) zu ergänzen. J+S bietet aktuell Kurse und Lager für Kinder und Jugendliche in 75 Sportarten an. In den letzten Jahren beteiligten sich schweizweit jährlich rund 550 000 Zehn- bis Zwanzigjährige an über 50 000 Sportkursen und Sportlagern. Aufgrund der Senkung der Altersgrenze dürften es künftig sogar noch mehr Teilnehmende sein. Der Bund führt J+S mit den Kantonen und Gemeinden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Verbänden durch. Er richtet dazu Beiträge an Kurse und Lager sowie an die Kaderbildung der Kantone und der privaten Organisationen aus. Zudem stellt der Bund für die Durchführung von J+S-Veranstaltungen Material leihweise zur Verfügung (Art. 6–11 SpoFöG). Die Sportarten, die im Rahmen des Programms J+S unterstützt werden können, werden in der J+S-V-BASPO aufgelistet. Gemäss Art. 5 lit. c Sportförderungsgesetz werden mit dem Vollzug dieses Programms die Kantone beauftragt. Neben dem bekanntesten Bundesprogramm J+S gibt es noch weitere Programme, welche ebenfalls im Rahmen dieser Bestimmung vollzogen werden. Zu nennen sind das Erwachsenensportprogramm ESA, das Schulprogramm «schule bewegt» sowie das Präventionsprogramm «cool and clean».

Die Kaderbildung im Bereich J+S bleibt Sache des Bundes und der Kantone. Sie können dazu private Organisationen wie Sportverbände beiziehen. Obwohl das Sportförderungsgesetz des Bundes die Kaderbildung im Rahmen des Programms J+S auch den Kantonen zuweist, werden diese gesetzlich nicht verpflichtet, selber Kaderkurse durchzuführen. In lit. d soll deshalb bewusst die Durchführung und Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten durch den Kanton gesetzlich verankert werden. Würde der Kanton diese nicht anbieten, müssten J+S-Leiterinnen und Leiter aus Graubünden die entsprechenden Kurse in anderen Kantonen besuchen, was – auch finanziell – eine höhere Hürde darstellen würde. Es bestünde damit die Gefahr, dass mittelfristig nicht mehr genügend ausgebildete Leiterinnen und Leiter für die Durchführung von J+S-Kursen und Lagern zur Verfügung stünden, womit auch der Bund in diesem Bereich keine Beiträge mehr leisten könnte. Der Kanton hat zudem die Möglichkeit, J+S-Kurse auch im Rahmen des freiwilligen Schulsports zu unterstützen.

Wichtig ist auch die Koordination von Programmen und Projekten gemäss lit. e. Darunter ist vor allem die interkantonale Zusammenarbeit zu

verstehen, so dass es möglich ist, etwa Leiterausbildungen (v. a. im Bereich J+S) auch mit anderen Kantonen abzustimmen.

Die genannten Leistungen im Sinne von Art. 5 lit. a–e werden aus den ordentlichen Staatsmitteln (und den J+S-Beiträgen des Bundes) bestritten. Hierbei handelt es sich vor allem um Personal- und Sachaufwände.

Artikel 6: Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport

Auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 6 spricht der Kanton finanzielle Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport. Die Aufzählung regelt exemplarisch, wofür diese Beiträge geleistet werden. Gemäss lit. a werden – wie bisher – jährliche Pauschalbeiträge an die Bündner Sportverbände für die allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit geleistet. Auf der Grundlage von lit. b wird die Ausrichtung von Sportveranstaltungen, d.h. lokale oder regionale Breitensportanlässe, mit Beiträgen unterstützt. Veranstaltungen, die unter anderem von überregionaler Bedeutung sind, die Bekanntheit Graubündens und die touristische Wertschöpfung erhöhen, können über das Wirtschaftsentwicklungsgesetz gefördert werden. Gemäss lit. c kann auch der Bau und Umbau von Sportanlagen und -bauten aus der Spezialfinanzierung Sport unterstützt werden. Bei Beiträgen an Sportbauten und -anlagen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Finanzierung immer dann über das GWE erfolgt, wenn die wirtschaftliche Wertschöpfung über den Nutzen für den Tourismus im Vordergrund steht. Dient eine Sportbaute oder -anlage hauptsächlich dem Breitensport der lokalen Bevölkerung, erfolgt die Finanzierung über das Sportförderungsgesetz. Als Beispiele für Sportbauten und -anlagen, welche lediglich Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport und keine Beiträge aus dem GWE erhalten, können der Neubau der Clubhütte eines Skiclubs oder die Erneuerung eines Fussballfeldes genannt werden.

Auf der Grundlage von lit. d kann die Anschaffung von Sportmaterialien und Sportgeräten unterstützt werden. Des Weiteren sollen gemäss lit. e auch einzelne Sportlerinnen und Sportler unterstützt werden. Hierbei ist namentlich an förderungswürdige Nachwuchssportlerinnen und -sportler zu denken, die im Besitz einer Swiss Olympic Bronze Card sind und von Swiss Olympic einen Förderbeitrag erhalten oder eine Swiss Olympic Sportschule besuchen. Die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an interkantonalen und internationalen Sportveranstaltungen soll ebenfalls aus der Spezialfinanzierung Sport finanziell unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise Veranstaltungen der Arge Alp. Gemäss lit. g sollen auch allgemeine Projekte, die der Sportförderung, insbesondere der Jugendsportförderung dienen, Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport erhalten. Eine Auflistung über die aus der Spezialfinanzierung Sport in den letzten Jahren geleisteten Beiträge ist unter Kapitel II.2.3. zu finden.

Artikel 7: Kinder und Jugendliche

Sportförderung soll in erster Linie Kinder- und Jugendsportförderung sein. Es ist eminent wichtig, bereits Kinder im Vorschulalter für Sport zu begeistern, da dadurch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass diese später weiterhin aktiv Sport betreiben. Aus diesem Grund ist bei der Ausrichtung und Unterstützung von Projekten und Programmen wann immer möglich darauf zu achten, dass diese auch dem Kinder- und Jugendsport nützen. Entsprechenden Anstrengungen kann auch im Rahmen der Beitragsgewährung durch gezielte Prioritätensetzung Beachtung geschenkt werden.

Artikel 8: Integration

Eine wichtige Funktion des Sports ist auch dessen integrative Wirkung. Die Interaktion im Rahmen eines Sportvereins oder Sportanlasses kann wesentlich zur erfolgreichen Integration von Ausländern oder auch von Menschen mit Behinderungen beitragen. Auch diesem Aspekt ist bei der Durchführung und Unterstützung von Programmen und Projekten im Rahmen dieses Gesetzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Zu denken ist hier etwa an Massnahmen, welche Menschen mit Behinderung den Zugang zu Sportstätten vereinfachen. Auch dieser Aspekt soll im Rahmen der Beitragsgewährung berücksichtigt werden.

Artikel 9, 10 und 11: Bewegungsförderung, Breitensport und Leistungssport

In den Art. 9, 10 und 11 werden die Bewegungsförderung, die Förderung des Breitensports und des Leistungssports geregelt. Die Regelung der drei Bereiche in drei verschiedenen Artikeln soll klarstellen, dass alle dieselbe Berechtigung haben und deshalb bei der Förderung durch den Kanton gebührend zu berücksichtigen sind. Aus diesen Bestimmungen kann jedoch von keiner Seite ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung durch den Kanton abgeleitet werden. Die Unterstützung bleibt immer abhängig von der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Programms oder Projekts respektive der zur Sportförderung vorhandenen Mittel.

Art. 9 hält fest, dass der Kanton Programme und Projekte zur Bewegungsförderung unterstützt. Für die Begriffe Programme und Projekte wird auf die Ausführungen unter Kapitel IV.2. verwiesen.

Als rechtliche Grundlage für die Sprechung von Beiträgen an Verbände, Vereine und Institutionen, welche Sport und Bewegung im Sinne des Sportförderungsgesetzes fördern, dient Art. 10.

Gemäss Art. 11 spricht der Kanton auch Beiträge zur Unterstützung des Leistungssports. Diese Beiträge können an Verbände, Vereine sowie an einzelne Sportlerinnen und Sportler geleistet werden. Auch hier gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die Förderung des Leistungssports, der praxis-

gemäss den leistungsorientierten Nachwuchssport und den Spitzensport umfasst, ist in erster Linie Aufgabe der Sportverbände und -vereine. Allerdings sind Erfolge im Leistungssport ohne eine staatliche Unterstützung nicht immer möglich. Der Leistungssport ist ein wichtiger Faktor für die Sportentwicklung, denn er beeinflusst den Breitensport, indem er das Interesse an einer Sportart wecken kann. Zudem stiftet er Identität und ist ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Das Augenmerk soll hierbei bewusst auf dem leistungsorientierten Nachwuchssport liegen. Die Sportgymnasien, welche in diesem Bereich ebenfalls einen wichtigen Part übernehmen, werden im Rahmen dieses Gesetzes nicht direkt unterstützt. Deren Förderung wird im Rahmen des Mittelschulgesetzes geregelt. Die Schulen auf der Sekundarstufe II profitieren allerdings indirekt über die Beiträge, welche an Nachwuchssportler gesprochen werden, welche diese Schulen besuchen.

Artikel 12: Freiwilliger Schulsport

In Art. 12 wird die Förderung des Sports an Schulen ausserhalb des obligatorischen Schulsports geregelt. Entsprechend der Terminologie des Bundes wird dafür der Begriff «freiwilliger Schulsport» verwendet. Diese Bestimmung umfasst den freiwilligen Schulsport auf allen Schulstufen. Der freiwillige Schulsport soll den obligatorischen Schulsport ergänzen und damit der weitergehenden sportlichen Betätigung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen. Ziel ist es, möglichst viele Schülerinnen und Schüler durch den Besuch von freiwilligen Schulsportangeboten insbesondere für den Vereinssport zu begeistern und dadurch die Grundlage für spätere sportliche Aktivitäten im Erwachsenenalter zu schaffen. Damit soll aber auch ein wichtiger Beitrag zur gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen geleistet werden. Aufgrund der Wichtigkeit des freiwilligen Schulsports soll der Kanton die Möglichkeit haben, entsprechende Angebote beispielsweise durch Beiträge zu unterstützen.

Artikel 13: Sportpreis

Der Kanton kann jährlich den Bündner Sportpreis sowie weitere Preise vergeben und Beiträge an Verbandssportpreise leisten. Die Preise werden durch die Regierung auf Vorschlag der Sportförderungskommission vergeben. Es können damit herausragende Bündner Sporttalente ausgezeichnet und deren Leistungen anerkannt werden. Überdies können aber auch Trainer oder Funktionäre mit einem Preis bedacht werden, welche sich für den Bündner Sport einsetzen. Die Preise kommen nicht nur den einzelnen Sportlerinnen und Sportlern selbst zugute, es soll mit der Auszeichnung auch eine gewisse Publizität geschaffen werden: Die Prämierten werden damit als Leistungsträgerinnen und -träger mit Vorbildfunktion präsentiert. Zusätz-

lich tragen erfolgreiche Bündner Sporttalente zu einem grösseren Bekanntheitsgrad der jeweils ausgeübten Sportart bei.

Artikel 14: Sportförderungskommission

Die Regierung setzt gemäss Art. 14 eine Fachkommission ein, welche in Fragen der Förderung von Sport und Bewegung beratend mitwirkt. Die heute bestehende Sportförderungskommission wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 1721 vom 2. Dezember 2003 geschaffen und erhält mit diesem Artikel nun eine gesetzliche Grundlage. Die Kommission setzt sich aus maximal sieben Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Mindestens zwei Sitze sind dabei von Vertretern der Bündner Sportverbände zu besetzen. Die Vertretung der Bündner Sportverbände in der Sportförderungskommission soll auch in Zukunft beibehalten werden. Wahlinstanz der Kommission bleibt die Regierung. Die Sportförderungskommission soll wie bisher Gesuche für Beiträge aus dem Sportfonds ab einer Höhe von 25000 Franken beurteilen. Zudem soll sie von der Regierung und den Departementen im Bedarfsfall für weitere Projekte als beratende Fachkommission beigezogen werden können. So ist es selbstverständlich, dass die Sportförderungskommission – wie auch die Bündner Sportverbände – in die Erarbeitung des Sportförderungskonzepts miteinbezogen wird.

Artikel 15: Finanzierung

Dieser Artikel verweist auf die beiden Finanzierungsquellen, die allgemeinen Staatsmittel (Art. 5) und die Spezialfinanzierung Sport (Art. 6). Im Weiteren wird auf das Kapitel IV.4. verwiesen.

Artikel 16: Beitragsgewährung

Die Gewährung von Beiträgen an Dritte ist abhängig von der Förderungswürdigkeit der zu unterstützenden Programme und Projekte. Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit sind insbesondere die Qualität, die Bedeutung und die Anzahl Teilnehmende angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge des Kantons können dabei in Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 4 Abs. 3 von Eigenleistungen abhängig gemacht werden.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) zuzustimmen;
3. die Aufhebung der Verordnung über Turnen und Sport vom 21. November 1974 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)

vom ..

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und Art. 91 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. März 2014,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung und streben damit insbesondere folgende Ziele an: Zweck

- a) Unterstützung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
- b) Vorhandensein eines breiten Angebots an Sport- und Bewegungsaktivitäten in allen Regionen;
- c) Gewährleistung guter Rahmenbedingungen für den Leistungssport;
- d) Bewusstseinsstärkung der positiven Auswirkungen und Werte des Sportes in der Bevölkerung;
- e) Bekämpfung von Unfallgefahren bei Sport und Bewegung sowie der negativen Begleiterscheinungen des Sportes.

Art. 2

Zur Erreichung der Ziele werden vom Kanton Projekte und Programme unterstützt und durchgeführt. Massnahmen

Art. 3

Die Regierung erlässt ein umfassendes Konzept zur Förderung von Sport und Bewegung im Kanton und überprüft dieses periodisch. Sportförderungs-konzept

Art. 4

¹ Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden und Dritten, insbesondere den kantonalen Sportverbänden, zusammen. Er kann Aufgaben an sie delegieren und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Zusammenarbeit und Subsidiarität

² Er fördert insbesondere die Privatinitiative und die ehrenamtliche Tätigkeit.

³ Er fördert Sport- und Bewegungsaktivitäten, soweit diese Aufgabe nicht von Gemeinden oder Dritten wahrgenommen wird.

II. Massnahmen

Art. 5

Programme und Projekte

Im Rahmen der Ziele gemäss Artikel 1 führt der Kanton zulasten der allgemeinen Staatsmittel eigene Projekte und Programme durch und unterstützt solche von Gemeinden und Dritten in folgenden Bereichen:

- a) Beratung und Unterstützung in den Belangen des Breiten- und Leistungssports;
- b) Beratung und Unterstützung beim Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze;
- c) Umsetzung der Sport- und Bewegungsförderungsprogramme des Bundes, namentlich Jugend und Sport J+S;
- d) Aus- und Weiterbildungsangebote von hoher Qualität;
- e) Koordination von Programmen und Projekten.

Art. 6

Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport

Der Kanton gewährt finanzielle Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport, insbesondere für:

- a) allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit;
- b) Ausrichtung von Sportveranstaltungen;
- c) Bau und Umbau von Sportanlagen und Sportbauten;
- d) Anschaffung von Sportmaterialien und Sportgeräten;
- e) Förderung von Sportlerinnen und Sportlern, insbesondere von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und –sportlern;
- f) Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an interkantonalen und internationalen Sportveranstaltungen;
- g) allgemeine Projekte zur Sportförderung.

Art. 7

Kinder und Jugendliche

Der Schwerpunkt der Unterstützung von Projekten und Programmen liegt in der Förderung des Kinder- und Jugendsportes.

Art. 8

Integration

Der Kanton misst bei der Durchführung und Unterstützung von Programmen und Projekten der Integration besonderes Gewicht bei.

Art. 9

Bewegungsförderung

Der Kanton unterstützt Programme und Projekte zur Bewegungsförderung.

Art. 10

Der Kanton leistet Beiträge an Verbände, Vereine und Institutionen, welche Sport und Bewegung im Sinne dieses Gesetzes fördern.

Breitensport

Art. 11

Der Kanton leistet Beiträge zur Unterstützung des Leistungssportes an Verbände, Vereine sowie einzelne Sportlerinnen und Sportler, namentlich im Sinne einer gezielten Nachwuchsförderung.

Leistungssport

Art. 12

Der Kanton fördert Sport und Bewegung ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts.

Freiwilliger
Schulsport**Art. 13**

Der Kanton kann jährlich den Bündner Sportpreis sowie weitere Preise vergeben und Beiträge an Verbandssportpreise leisten.

Sportpreis

III. Organisation und Finanzen**Art. 14**

Zur Beratung in Fragen der Förderung von Sport und Bewegung setzt die Regierung eine kantonale Sportförderungskommission ein.

Sportförderungs-
kommission**Art. 15**

Der Kanton bestreitet die Kosten für die Förderung von Sport und Bewegung aus allgemeinen Staatsmitteln sowie der Spezialfinanzierung Sport.

Finanzierung

Art. 16

Die Gewährung von Beiträgen ist abhängig von der Förderungswürdigkeit sowie von angemessenen Eigenleistungen.

Beitrags-
gewährung**IV. Schlussbestimmung****Art. 17**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. März 2014,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. November 1974 wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung in Kraft.

Lescha davart la promoziun dal sport e dal moviment (lescha da promoziun dal sport)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 e 91 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 4 da mars 2014,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

Il chantun e las vischnancas promovon en il rom da lur cumpetenzas las activitads da sport e da moviment da la populaziun e prendan cun quai spezialmain en egl las suandantas finamiras: Intent

- a) sustegn da las activitads da sport e da moviment sin tut ils stgalims da vegliadetgna;
- b) existenza d'ina vasta purschida d'activitads da sport e da moviment en tut las regiuns;
- c) garanzia da bunas cundiziuns generalas per il sport da prestaziun;
- d) rinforz da la conscienza da l'effect positiv e da la valur dal sport en la populaziun;
- e) cumbat da privels d'accidents da sport e da moviment sco er dals fenomens secundars negativs dal sport.

Art. 2

Per cuntanscher las finamiras vegnan sustegnids e realisads dal chantun projects e programs. Mesiras

Art. 3

La regenza relascha in concept cumplessiv per promover il sport ed il moviment en il chantun e verifitgescha quel periodicamain. Concept per promover il sport

Art. 4

¹ Il chantun collavura cun las vischnancas e cun terzas personas, en spezial cun las federaziuns chantunalas da sport. El po delegar ad ellas incumbensas e far convegnas da prestaziun cun ellas. Collavuraziun e subsidiaridad

² El promova oravant tut l'iniziativa privata e l'actividad en uffizi d'onur.

³ Il chantun promova activitads da sport e da moviment, uschenavant che questa incumbensa na vegn betg ademplita da vischnancas u da terzas persunas.

II. Mesiras

Art. 5

Programs e projects

En il rom da las finamiras tenor l'artitgel 1 realisescha il chantun a donn e custs dals meds publics generals agens projects e programs e sustegna tals da vischnancas e da terzas persunas en ils suandants secturs:

- a) cussegliaziun e sustegn en ils fatgs dal sport da massa e dal sport da prestaziun;
- b) cussegliaziun e sustegn tar la creaziun da raits localas da moviment e da sport;
- c) realisaziun dals programs federals per promover il sport ed il moviment, en spezial da Giuventetgna+sport (G+S);
- d) purschidas da scolaziun e da furnaziun supplementara d'auta qualidad;
- e) coordinaziun da programs e da projects.

Art. 6

Contribuziuns da la finanziaziun speziala "sport"

Il chantun conceda contribuziuns finanzialas or da la finanziaziun speziala "sport", en spezial per:

- a) la lavur generala en federaziuns ed en uniuns;
- b) l'organisaziun d'occurrentas da sport;
- c) la construcziun e la renovaziun da stabiliments da sport e d'edifizis da sport;
- d) l'acquisiziun da materials da sport e d'urdains da sport;
- e) la promoziun da sportistas e da sportists, oravant tut da la generaziun giuvna da sportistas e da sportists ch'èn degns da vegnir promovids;
- f) la participaziun da delegaziuns da federaziuns grischunas da sport a las occurrentas da sport interchantunalas ed internaziunalas;
- g) projects generals per promover il sport.

Art. 7

Uffants e giuvenils

L'accent dal sustegn da projects e da programs vegn mess sin la promoziun dal sport d'uffants e da giuvenils.

Art. 8

Integraziun

Tar la realisaziun e tar il sustegn da programs e da projects metta il chantun ina paisa speziala sin l'integraziun.

Art. 9

Il chantun sustegna programs e projects per promover il moviment. Promoziun dal moviment

Art. 10

Il chantun paga contribuziuns a federaziuns, ad uniuns ed ad instituziuns che promovon il sport ed il moviment en il senn da questa lescha. Sport da massa

Art. 11

Il chantun paga contribuziuns per sustegnair il sport da prestaziun a federaziuns, ad uniuns ed a singulas sportistas e singuls sportists, numnadamain en il senn d'ina promoziun sistematica da la generaziun giuvna. Sport da prestaziun

Art. 12

Il chantun promova il sport ed il moviment ordaifer l'instrucziun obligatorica da scola. Sport da scola voluntar

Art. 13

Il chantun po surdar mintga onn il premi da sport grischun sco er ulteriurs premis e pajar contribuziuns a premis dal sport en federaziuns. Premi da sport

III. Organisaziun e finanzas**Art. 14**

Per la cussegliaziun en dumondas da la promoziun dal sport e dal moviment installescha la regenza ina cumissiun chantunala per promover il sport. Cumissiun per promover il sport

Art. 15

Il chantun paga ils custs per la promoziun dal sport e dal moviment or dals meds publics generals sco er or da la finanziaziun speziala per il sport. Finanziaziun

Art. 16

La concessiun da contribuziuns dependa da la dignitad da promoziun sco er d'atgnas prestaziuns adequatas. Concessiun da contribuziuns

IV. Disposiziun finala**Art. 17**

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Referendum,
entrada en vigur

Ordinaziun davart la promoziun da gymnastica e sport

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 4 da mars 2014,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la promoziun da gymnastica e sport dals 21 da november 1974 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart la promoziun dal sport e dal moviment.

Legge sulla promozione dello sport e dell'attività fisica (Legge sulla promozione dello sport)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 e 91 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 4 marzo 2014,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

Nei limiti delle loro competenze, il Cantone e i comuni promuovono l'attività fisica e sportiva della popolazione, perseguendo in particolare gli obiettivi seguenti:

- a) sostenere l'attività fisica e sportiva in tutte le fasce d'età;
- b) avere a disposizione una vasta gamma di attività fisiche e sportive in tutte le regioni;
- c) garantire buone condizioni quadro per lo sport di competizione;
- d) consolidare tra la popolazione la consapevolezza riguardo agli effetti positivi e ai valori dello sport;
- e) lottare contro i pericoli di infortunio nella pratica dello sport e dell'attività fisica e contro gli effetti collaterali negativi dello sport.

Art. 2

Il Cantone sostiene e svolge progetti e programmi finalizzati al raggiungimento degli obiettivi.

Art. 3

Il Governo emana una strategia completa per la promozione dello sport e dell'attività fisica nel Cantone e la verifica periodicamente.

Art. 4

¹ Il Cantone collabora con i comuni e con terzi, in particolare con le federazioni sportive cantonali. Esso può delegare loro dei compiti e stipulare con loro accordi di prestazioni.

² Esso promuove in particolare l'iniziativa privata e il volontariato.

³ Esso promuove l'attività fisica e sportiva, nella misura in cui questo compito non viene assunto dai comuni o da terzi.

II. Misure**Art. 5**

Programmi e progetti

Nel quadro degli obiettivi conformemente all'articolo 1, il Cantone svolge, a carico dei mezzi statali generali, progetti e programmi propri e sostiene quelli di comuni e di terzi nei seguenti settori:

- a) consulenza e sostegno in questioni concernenti lo sport di massa e di competizione;
- b) consulenza e sostegno nella costituzione di reti locali per l'attività fisica e lo sport;
- c) attuazione dei programmi federali per la promozione dello sport e dell'attività fisica, segnatamente di Gioventù e Sport G+S;
- d) offerte di formazione e di perfezionamento di alta qualità;
- e) coordinamento di programmi e progetti.

Art. 6

Contributi dal finanziamento speciale sport

Il Cantone accorda contributi finanziari dal finanziamento speciale sport in particolare per:

- a) attività generali di federazioni e associazioni;
- b) organizzazione di manifestazioni sportive;
- c) costruzione e trasformazione di impianti ed edifici sportivi;
- d) acquisto di materiale e attrezzi sportivi;
- e) promozione degli sportivi, in particolare delle nuove leve sportive meritevoli di sostegno;
- f) partecipazione di rappresentanze di federazioni sportive grigionesi a manifestazioni sportive intercantionali e internazionali;
- g) progetti generali per la promozione dello sport.

Art. 7

Bambini e adolescenti

Il sostegno a progetti e programmi si concentra sulla promozione dello sport per bambini e adolescenti.

Art. 8

Integrazione

Nello svolgimento e nel sostegno di programmi e progetti, il Cantone attribuisce un peso particolare all'integrazione.

Art. 9

Promozione dell'attività fisica

Il Cantone sostiene programmi e progetti destinati a promuovere l'attività fisica.

Art. 10

Sport di massa

Il Cantone versa contributi a federazioni, associazioni e istituzioni che promuovono lo sport e l'attività fisica ai sensi della presente legge.

Art. 11

Il Cantone versa a federazioni, associazioni e a singoli sportivi contributi per il sostegno allo sport di competizione, in particolare ai sensi di una promozione mirata delle nuove leve.

Sport di competizione

Art. 12

Il Cantone promuove lo sport e l'attività fisica al di fuori delle lezioni scolastiche obbligatorie.

Sport scolastico facoltativo

Art. 13

Il Cantone può conferire ogni anno un Premio grigionese per lo sport, nonché altri premi e versare contributi a premi sportivi di federazioni.

Premio per lo sport

III. Organizzazione e finanze**Art. 14**

Il Governo nomina una Commissione cantonale per la promozione dello sport, con il compito di fornire consulenza in questioni relative alla promozione dello sport e dell'attività fisica.

Commissione per la promozione dello sport

Art. 15

Il Cantone fa fronte ai costi per la promozione dello sport e dell'attività fisica attingendo a mezzi statali generali, nonché al finanziamento speciale sport.

Finanziamento

Art. 16

La concessione di contributi dipende dal merito di sostegno, nonché da adeguate prestazioni proprie.

Concessione di contributi

IV. Disposizione finale**Art. 17**

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Referendum, entrata in vigore

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Ordinanza concernente la promozione dell'educazione fisica

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 4 marzo 2014,

decide:

I.

L'ordinanza concernente la promozione dell'educazione fisica del 21 novembre 1974 è abrogata.

II.

L'abrogazione entra in vigore insieme alla legge sulla promozione dello sport e dell'attività fisica.

Geltendes Recht

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport

In Ausführung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972¹⁾ und der dazugehörigen eidgenössischen Vollzugsvorschriften²⁾ sowie gestützt auf Art. 15 der Kantonsverfassung³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 21. November 1974⁴⁾

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport. Geltungsbereich

II. Organisation

Art. 2

Die Oberaufsicht über die Förderung von Turnen und Sport obliegt der Regierung. Zuständiges Departement ist das Erziehungs- und Sanitätsdepartement⁵⁾. Aufsicht

Art. 3

¹⁾ Beratende Kommissionen sind:

- a) die Schulturnkommission
- b) die Jugend + Sport-Kommission.

Beratende
Kommissionen

²⁾ Das Departement überwacht die Tätigkeit der Kommissionen.

Art. 4

Für die Schulturnkommission gelten die Bestimmungen des Artikels 71⁶⁾ des Schulgesetzes.⁷⁾ Schulturn-
kommission

¹⁾ SR 415.0

²⁾ SR 415.01 ff.

³⁾ aRB 5

⁴⁾ B vom 9. September 1974, 258; GRP 1974/75, 373

⁵⁾ Nunmehr Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

⁶⁾ Nunmehr Art. 47

⁷⁾ BR 421.000

Art. 5

Jugend + Sport-Kommission

¹ Die Regierung wählt eine Jugend + Sport-Kommission. Diese berät das Departement in allen Fragen von Jugend + Sport.

² Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung. ¹⁾

Art. 6

Sportamt

¹ Das Sportamt²⁾ ist dem Erziehungs- und Sanitätsdepartement³⁾ unterstellt.

² Es bearbeitet alle Aufgaben des Kantons in Turnen und Sport, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 7

Beiträge für Jugend + Sport

Für die Förderung von Jugend + Sport richtet der Kanton Beiträge aus. Der Grosse Rat bestimmt den jährlich notwendigen Kredit im Voranschlag.

III. Freiwilliger Schulsport**Art. 8**

Allgemeines

Die Gemeinden fördern nach Möglichkeit den freiwilligen Schulsport.

Art. 9

Leiterentschädigung

¹ ⁴⁾Der Kanton leistet im Rahmen des Budgets einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen.

² Die Höhe der Entschädigungen bestimmt die Regierung. ⁵⁾

IV. Schlussbestimmungen**Art. 10**

Vollzugsvorschriften

Die Regierung erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. ⁶⁾

Art. 11

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ⁷⁾

¹⁾ BR 470.150

²⁾ Als Abteilung des Amtes für Volksschule und Sport geführt

³⁾ Nunmehr Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

⁴⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Vgl. dazu Art. 5 der RAV zu dieser Verordnung, BR 170.150

⁶⁾ BR 470.150

⁷⁾ Mit RB Nr. 2595 vom 9. Dezember 1974 auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt

